

#### **Erklärung zur Durchführung von Festen:**

Wir haben diese Veranstaltung in Bezug auf Sicherheit und Wohlbefinden unserer Gäste sorgfältig geplant, deshalb gilt:

#### **Wir halten die Jugendschutzbestimmungen (JuSchG) ein.**

Wir geben keinen Alkohol unter 16-Jährige ab.  
Wir geben keine Spirituosen/Whisky, Wodka, Rum usw.) und  
branntweinhaltige Mixgetränke an unter 18- Jährige ab.  
Wir beachten die Altersgrenzen beim Einlass und im Festverlauf.  
Über Lautsprecher, so weit vorhanden, wird auf die Jugendschutz -  
bestimmungen hingewiesen.

#### **Wir bieten attraktive alkoholfreie Getränke an.**

Das günstigste Getränk ist ein attraktives alkoholfreies Getränk und wird auf der Preisliste besonders hervorgehoben.  
Wenn für Getränke Gutscheine ausgegeben werden, dann nur für alkoholfreie Getränke.

#### **Wir sorgen für die Sicherheit unserer Gäste.**

Wir führen Einlasskontrollen durch: Alterskontrollen; mitgebrachter Alkohol wird abgenommen; kein Einlass von betrunkenen Personen.  
Wir informieren unsere Gäste über Busverbindungen und Taxidienste.  
Wir schenken keinen Alkohol an Betrunkene aus.

#### **Wir übernehmen Verantwortung und sind Vorbild.**

Wir bestimmen einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Dauer der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen eingehalten werden.  
Wir bemühen uns um einen sicheren Heimweg für Gäste, die stark betrunken sind. Wir achten besonders auf Jugendliche.  
Wir sprechen Freunde an oder beauftragen ein Taxi.  
Bei Schwierigkeiten informieren wir den Rettungsdienst oder die Polizei.

Selbstverständlich können Sie noch weitere Maßnahmen beschließen.

**Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.**

#### **Ansprechpartner**

Kommunale Suchtbeauftragte  
Karin Marek-Koßmann  
Tel. 07221 93 1445  
E-Mail [karin.marek-kossmann@baden-baden.de](mailto:karin.marek-kossmann@baden-baden.de)

Fachgebiet Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt  
Gaststätten- und Gewerbebehörde  
Tobias Walter  
Tel. 07221 93 1817  
E-Mail [walter.tobias@baden-baden.de](mailto:walter.tobias@baden-baden.de)

Fachstelle Sucht des BWLV e.V.  
Wolfgang Langer  
Tel. 07222 405879 0  
E-Mail [wolfgang.langer@bw-lv.de](mailto:wolfgang.langer@bw-lv.de)

Beauftragte für Jugendschutz  
Felix Hirth  
Tel. 07221 93 1467  
E-Mail [felix.hirth@baden-baden.de](mailto:felix.hirth@baden-baden.de)  
Monika Hornung  
Tel. 07221 93 1448  
E-Mail [monika.hornung@baden-baden.de](mailto:monika.hornung@baden-baden.de)

Polizeidirektion Rastatt/ Baden-Baden  
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle/Prävention  
Wolfgang Schmalbach  
Tel. 07222 761 335  
E-Mail [wolfgang.schmalbach@polizei.bwl.de](mailto:wolfgang.schmalbach@polizei.bwl.de)

HaLT- Hart am LimiT ein Projekt in Baden-Baden, betreut durch die Kommunale Suchtbeauftragte der Stadt Baden-Baden, der Fachstelle Sucht Baden-Baden des Baden-Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Polizeidirektion Rastatt/ Baden-Baden und finanziert vom Förderverein Sicheres Baden-Baden e.V.

Herausgegeben vom Amt für Familien, Soziales und Jugend und Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt.

Wir danken für die freundliche Unterstützung durch das Landratsamt Bamberg



..... **Jugendschutz**  
..... - **wir machen mit.**



**Empfehlungen**  
für die Durchführung von Vereinsfesten

Hart am LimiT – Die Antwort auf schädlichen  
Alkoholkonsum bei Jugendlichen

**WER** muss den Jugendschutz beachten?

Das Gesetz wendet sich nicht unmittelbar an Kinder, Jugendliche, sondern vor allem an Festveranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen in erster Linie zur Verantwortung gezogen.

Wenn Gewerbetreibende, Veranstalter oder ihre Helfer die Schutzbestimmungen nicht beachten, also z.B. Jugendlichen unter 16 Jahren Gelegenheit zum Alkoholkonsum geben, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

### **1. Bei öffentlichen Festen, Feiern und Veranstaltungen gelten folgende Jugendschutzregelungen:**

Bei öffentlichen Festveranstaltungen (mit gewerblicher Abgabe von Speisen und Getränken) und Veranstaltungen mit Tanzgelegenheiten ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt nicht gestattet. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt nur bis 24 Uhr gestattet.

Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Wird die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt oder gilt sie der Brauchtumspflege, dürfen Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren bis 24 Uhr bleiben.
- Sind die Kinder und Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten (i.d.R. Elternteil) oder einer erziehungsbeauftragten Person, ist ihnen der Aufenthalt für die Dauer der Veranstaltung gestattet.

Bei einer Erziehungsbeauftragung übernimmt eine volljährige Person aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person zeitweise Erziehungsaufgaben. Die erziehungsbeauftragte Person soll zur Gefahrenabwehr ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben. Diese Person muss ihre Berechtigung schriftlich darlegen können und während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.

**2.** Hochprozentige alkoholische Getränke (Spirituosen), dazu gehören auch so genannte Alkopops und Mix-Getränke, dürfen an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden.

**3.** Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden. Ausnahme: Ist der Jugendliche – wer also 14, aber noch nicht 16 Jahre alt ist – in Begleitung eines Personenberechtigten (i.d.R. Elternteil), darf er mit dessen Einwilligung und unter dessen Aufsicht diese alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Bier, Wein, Sekt erhalten, wobei aber insbesondere drauf zu achten ist, dass hierbei kein Alkoholmissbrauch betrieben wird. Das Gaststättengesetz verbietet alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

**4.** Alle Formen der Trinkanimation wie „Happy Hours“, Trinkspiele usw. sind zu unterlassen.

**5.** An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren abgegeben werden. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf nicht gestattet werden (auch nicht in elterliche Begleitung!).

### **Kultur des Hinschauens**

Mit dieser Information sollen die Jugendschutzbestimmungen verstärkt ins Bewusstsein der verantwortlichen Personen gerückt werden. Es ist von Bedeutung, dass Veranstalter eindeutig klar machen, dass die Regeln eingehalten werden. Wichtig ist dabei eine Kultur des Hinschauens. Wegschauen lässt den Eindruck entstehen, dass das Verhalten akzeptiert wird. Kinder und Jugendliche sollen merken, dass der Jugendschutz von Erwachsenen ernst genommen wird. Sie haben es in der Hand, die richtigen Signale zu setzen.

### **Darauf ist bei einer Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung besonders zu achten:**

1. Machen Sie sich als Hauptverantwortlicher mit den geltenden gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen vertraut, treffen Sie die nötigen Verkehrenungen zur Umsetzung und weisen Sie die Helfer entsprechend ein.
2. Hängen Sie das Jugendschutzgesetz in der Öffentlichkeit deutlich sichtbar und gut lesbar aus (z.B. am Ausschank).
3. Überprüfen Sie bei Veranstaltungen mit Altersbeschränkungen das Alter/ den Ausweis des Jugendlichen, die Erziehungsbeauftragung und die erziehungsberechtigte volljährige Person. Die Beauftragung darf vom Veranstalter nicht eingezogen werden, da sie als Nachweis bei einer Jugendschutzkontrolle dient.
4. Halten Sie die vorgegebenen Zeiten ein, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei einer Veranstaltung aufhalten dürfen.
5. Weisen Sie das Ausschankpersonal vor der Veranstaltung speziell an, junge Besucher und Besucherinnen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und, falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird, keinen Alkohol auszugeben. (Dass keine minderjährigen Helfer/innen mit dem Alkoholausschank betraut werden, versteht sich von selbst). Bei Zweifeln über das Alter sind keine langen Diskussionen nötig, einfache Antworten genügen: " Laut Jugendschutzgesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen."
6. Achten Sie darauf, dass die Beschränkungen nicht umgangen werden und auch wirklich kein Alkohol- und Nikotinkonsum stattfindet.

Fällt Ihnen auf,

- ...dass ältere Jugendliche Jüngeren Alkohol verschaffen oder
- ...dass Kinder und Jugendliche Fremdalcohol mitbringen oder
- ...dass Jugendliche unter 18 Jahren rauchen,

dann weisen Sie diese auf die gesetzlichen Bestimmungen hin und zögern Sie nicht, sie bei weiterer Nichtbeachtung von der Veranstaltung zu weisen.